

Wem nützt sie und wem nützt sie nicht?

Fragen und Anmerkungen zur Idee der Verantwortungsgemeinschaft

Dr. Anna Lena Götsche

„Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen.“

Das ist, was im Koalitionsvertrag 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“ zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu dem Thema Verantwortungsgemeinschaft zu lesen ist. Wer genau sich im Rahmen einer solchen Verantwortungsgemeinschaft mit welchen Rechten und Pflichten binden können soll, wird jedoch nicht ausgeführt.

Etwas mehr Aufschluss geben die Antworten des Bundesjustizministers Marco Buschmann, die er der Presse Anfang des Jahres 2022 gab. Danach gehe es um ein Modell für Menschen, die „nicht das Bett miteinander teilen, sondern den Tisch - aber mit einem über eine reine Geschäftsbeziehung hinausgehenden tatsächlichen und persönlichen Näheverhältnis“.¹ Zu denken sei beispielsweise an Senioren-Wohngemeinschaften oder Alleinerziehende, die Unterstützung bei der Kinderbetreuung erhielten.

Weitergehende Informationen finden sich letztlich in einem in der vorangegangenen Legislatur gescheiterten Antrag der FDP-Fraktion², auf den das jetzige Koalitionsvorhaben zurückzuführen ist.

Der amtierenden Bundesregierung soll nicht unterstellt werden, dass ein deutlich – nämlich von allen beteiligten Bundestagsausschüssen – abgelehntes Projekt tatsächlich so weiterverfolgt wird, als seien die Gegenargumente nie geäußert worden. Mangels anderweitiger Grundlagen steht aber bislang nur besagter FDP-Antrag für eine tiefgehendere Auseinandersetzung zur Verfügung. Daher seien hier einige wichtige Punkte aus dem Antrag aufgegriffen.

Es geht um die Einführung eines Instituts neben der Ehe, das zwei oder mehrere volljährige Personen, die nicht miteinander verheiratet/verpartnert oder in gerader Linie verwandt sind, möglichst unbürokratisch schließen können sollen. Erforderlich ist ein persönliches Näheverhältnis, aber kein Zusammenleben. Die Antragsteller*innen haben konkret an „Patchworkfamilien, Alleinstehende, insbesondere Senioren, Alleinerziehende untereinander oder generationsübergreifend mit Freunden oder entfernten Verwandten, Stiefeltern mit ihren volljährigen Stiefkindern und Mehrelternschaften“ gedacht.

Teil der Idee ist ein mehrstufiges Rechte-Pflichten-Mo-

dell, das von Auskunfts- und Vertretungsrechten bis zu Unterhaltverpflichtungen und güterrechtlicher Zugewinnsgemeinschaft reicht. Damit sollen nach den Plänen der FDP steuerrechtliche Entlastungen und die Berücksichtigung von Pflegezeiten einhergehen. Die Verantwortungsgemeinschaft soll „jederzeit konsensual“ oder nach einer Übergangsfrist auch einseitig aufgelöst werden können.

Belange, die Kinder oder das Namensrecht betreffen, sollen ausdrücklich unberührt bleiben, ebenso wie mit der Verantwortungsgemeinschaft keine Aufenthaltsberechtigung oder Arbeitserlaubnis einhergehen soll.

BESTEHT EIN REGULINGSBEDARF?

Nach den Worten der FDP ist es „an der Zeit, dass das Gesetz neben Ehe und Verwandtschaftsverhältnis weitere Modelle zur Verfügung stellt, Verantwortung füreinander zu übernehmen.“ Im jetzigen Ehe- und Familienrecht mit seinen institutionellen Vorgaben und Bindungen an traditionelle Werte und Normen ließen sich individuelle Lebensentwürfe nur ungenügend abbilden und diese Beziehungen aufgrund mangelnder flexibler Gestaltungsmöglichkeiten auch nicht rechtssicher und unbürokratisch absichern. Nur mit zeitlich aufwändigen, komplizierten und oft teuren privatrechtlichen Verträgen sei dies derzeit möglich.

Es ist richtig, dass für Paare Kosten für den Abschluss eines Ehevertrags anfallen, wenn sie ihre ehelichen und nahehelichen Vereinbarungen abweichend von den gesetzlichen Vorgaben regeln wollen. Diese werden allerdings an Hand von gesetzlichen Gebührentabellen entsprechend dem Vermögen der Eheleute berechnet. Paaren, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, steht ebenfalls die Möglichkeit zur Verfügung, vertraglich bestimmte Rechte und Pflichten zu vereinbaren – freilich mit gewissen Einschränkungen. So können etwa Rentenansprüche, Krankenkassenleistungen oder Beihilfeberechtigungen, von denen Eheleute profitieren, in einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft auch nicht vertraglich hergestellt werden.

Gerade der Blick auf solche durch die Ehe entstehenden versorgungsrechtlichen Vorteile, auch auf den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, das gesetzliche Erbrecht und das Scheidungsfolgenrecht macht eines sehr deutlich: Das von der Rechtsordnung vorgesehene Ehe- und Scheidungsrecht ist im Grunde ein soziales Sicherungssystem, das für die meisten Konstellationen einen fairen Ausgleich während und nach der Partnerschaft regelt. Hier mögen traditionelle Werte und Normen zum Ausdruck kommen, nichtsdestotrotz bedeutet es auch dieses: Beiderseitige Verantwortungsübernahme. Wenn aber erklärtes Ziel ist, vom Ehe- und Familienrecht mit seinen Sicherungsmecha-

¹ SZ 8.1.2022. <https://www.sueddeutsche.de/leben/familie-buschmann-groesste-familienrechtsreform-seit-jahrzehnten-dpa-urn-newsml-dpa-com-20090101-220108-99-632505> [abgr. 25.4.2022]

² Antrag der FDP-Fraktion „Selbstbestimmte Lebensentwürfe stärken – Verantwortungsgemeinschaft einführen“ v. 13.1.2020, BT-Drs. 19/16454.

nismen flexibel abweichen zu können, gibt das Anlass zur Sorge, dass von einer „Verantwortungsgemeinschaft“ nur diejenigen profitieren, die auf die Absicherung durch das andere Gemeinschaftsmitglied bzw. die anderen Gemeinschaftsmitglieder nicht angewiesen sind. Diejenigen, die es sind – weil sie beispielsweise ihre Erwerbsarbeit zugunsten von Betreuungs- und Pflegearbeit zurückgestellt haben – könnten durch das Netz der sozialen Sicherung fallen. Die darüber hinaus benannten steuerrechtlichen Entlastungen – genauer: „einkommens-, schenkungs- und erbschaftssteuerliche Gestaltungsmöglichkeiten“ – werfen ebenfalls sozialpolitische Fragen auf.

Foto: Adobe Stock



Mögliche Verantwortungsgemeinschaften?

Schauen wir zum Vergleich auf die Ehe: Vorteile einkommenssteuerlicher Entlastungen stehen bislang vor allem in Konstellationen mit großen Gehaltsunterschieden zur Verfügung.

Die staatliche Förderung ungleicher finanzieller Absicherung im Rahmen der Ehe ist bereits kritikwürdig, gerade mit Blick auf die doch recht hohe Scheidungsquote in Deutschland. Sie betrug knapp 40% im Jahr 2020. Wenn Ehen also häufig eben nicht mehr bis zum Lebensende bestehen bleiben, droht jedenfalls in den Konstellationen, in denen Erwerbs- und Familienarbeit ungleich aufgeteilt sind, für mindestens eine Person (nämlich die mit dem fehlenden oder niedrigen Erwerbseinkommen) ökonomische Abhängigkeit nicht nur während, sondern auch nach der Partnerschaft.

Dass das zu einem existenziellen Problem vor allem für Frauen, aber auch ihre Kinder werden kann, zeigen einerseits die Zahlen zur Armutgefährdungsquote. Diese war bei Alleinerziehenden im Jahr 2020 von allen Haushaltstypen mit Abstand am höchsten: 40,5% der Haushalte von Alleinerziehenden waren von relativer Armut betroffen.³ Mehr als Dreiviertel der Alleinerziehenden in Deutschland sind Frauen.⁴ Die ungleiche Verteilung von Familien- und Erwerbsarbeit setzt sich letztlich im Alter fort, weshalb Frauen in Deutschland

über ein im Durchschnitt um 46% geringeres Alterssicherungseinkommen verfügen als Männer (sog. gender pension gap).⁵ Andererseits legen auch der Blick auf das Unterhaltsvorschussgesetz und die Daten hierzu nahe, dass die eigentlich unterhaltsverpflichtete Person ihrer Pflicht nach Beendigung der Partnerschaft häufig nicht mehr nachkommt. Im Jahr 2020 wurde an knapp 840.000 leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche der sog. staatliche Unterhaltsvorschuss gezahlt, weil sie keinen laufenden Unterhalt von ihrem getrenntlebenden Elternteil erhielten.⁶

Dies im Hinterkopf, wird klar: Ein neues Institut „Verantwortungsgemeinschaft“ dürfte keinesfalls dazu beitragen, die jetzt schon bestehenden geschlechtsbezogenen strukturellen Ungleichheiten zu verstärken, die häufig auch zulasten von Kindern gehen. Die Auflösung der Verantwortungsgemeinschaft wird ohne ein Abwicklungsregime, das wie das Scheidungs- und Unterhaltsrecht etwaige Versorgungslücken schließt, nicht auskommen. Wie das mit dem postulierten Grundgedanken „größtmögliche Flexibilität bei maximaler Selbstbestimmung“ in Einklang gebracht werden kann, liegt momentan noch im Dunkeln.

Sozialpolitische Fragezeichen werfen auch die geplanten Freibeträge im Schenkungs- und Erbrecht auf, denn sie entlasten faktisch nur die, die etwas Nennenswertes zu verschenken bzw. zu vererben haben. Für nicht miteinander verwandte Personen liegt der Freibetrag derzeit bei 20.000 €, während er beispielsweise im Verhältnis von Eltern zum Kind bei 500.000 € liegt. Laut Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (diw) verstärken bereits die jetzigen Regelungen die soziale Ungleichheit weiter, denn ohnehin Vermögende können ihre Güter mit relativ geringer Steuerlast an ihre Kinder weitergeben. Allein die reichsten zehn Prozent der Empfänger*innen erhalten die Hälfte aller Erbschaften und Schenkungen.⁷ Für einige vermögende Menschen und ihre Freund*innen dürfte das Vorhaben insofern Vorteile bieten, für eine große Mehrheit darf hier der Regelungsbedarf bezweifelt werden. Dem Staat wiederum würden Steuereinnahmen in bislang ungeklärter Höhe entgehen.

Die Verankerung eines Auskunftsrechts „beispielsweise im Krankheitsfall durch die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ mag hingegen als nachvollziehbares Anliegen erscheinen – gerade für diejenigen, die befürchten, von den behandelnden Ärzt*innen ihnen nahestehender Menschen abgewiesen zu werden. Das ist übrigens derzeit auch für Ehegatten so, denn unter anderem Ärzt*innen unterliegen in Deutschland grundsätzlich einem strafbewehrten Schweigegebot, das

³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/436185/umfrage/armutsgefaehrungsquote-in-deutschland-nach-haushaltstyp/>.

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318160/umfrage/alleinerziehende-in-deutschland-nach-geschlecht/#professional>.

⁵ <https://www.oecd.org/gender/data/wide-gap-in-pension-benefits-between-men-and-women.htm>.

⁶ <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uv-g-geschaeftsstatistik-127534>.

⁷ https://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.809832.de.

„Ein neues Institut braucht es insofern weder zur Regelung von Auskunfts- noch von Vertretungsrechten.“

ihnen Auskunft gegenüber auch nahen (!) Angehörigen nur dann erlaubt, wenn sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden worden sind. Eine niedrigschwellige Möglichkeit, behandelnden Ärzt*innen die Auskunft zu erlauben, steht uns andererseits schon heute mit der Patientenverfügung offen. Hier können eine oder mehrere Personen als auskunftsberechtigt eingetragen werden.

Ähnliches gilt für die erwähnten Vertretungsrechte im Krankheitsfall. Weil die gesetzliche Vertretung unter Erwachsenen dem deutschen Recht weitgehend wessensfremd ist, können auch Eheleute sich bislang nicht automatisch im Krankheitsfall vertreten. Das ändert sich zwar ab Anfang 2023: dann nämlich tritt die Neuregelung zu einer zeitlich begrenzten „Notvertretungsbefugnis“ in Kraft – übrigens verbunden mit einer automatischen Schweigepflichtentbindung.⁸ Andererseits stehen uns unabhängig von einer Ehe auch heute schon mit der Betreuungsverfügung oder der Vorsorgevollmacht unbürokratische Möglichkeiten offen, eine oder mehrere Personen als Bevollmächtigte oder als rechtliche Betreuer*innen festzuhalten. Ein neues Institut braucht es insofern weder zur Regelung von Auskunfts- noch von Vertretungsrechten.

Eine erste Einschätzung in Bezug auf die geplante Besserstellung bei häuslicher Pflege durch Berücksichtigung im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz zeigt durchaus Vorteile: Nach diesen Regelungen kann sich heute – bei gleichzeitigem Erhalt des Arbeitsplatzes – für einen gewissen Zeitraum von der Arbeit freistellen lassen, wer nahe Angehörige pflegt. Für einige Betreuende/Pflegende wäre es mit Sicherheit eine entlastende Option, dem Kreis der Anspruchsberechtigten anzugehören. Andererseits sei auf die Gefahr von Fehlanreizen hingewiesen: Die pflegenden Personen unterbrechen unter Umständen ihre beruflichen Lebensläufe, was zu dauerhaften Erwerbs- und Rentennachteilen führen kann und nach der Beendigung der Verantwortungsgemeinschaft (auf wessen Kosten?) ausgeglichen werden muss.

FÜR WEN WÄRE ES NÜTZLICH?

Nach alledem ließe sich zumindest für Paare festhalten: ein Weniger an sozialer Sicherheit verschärft soziale Ungleichheit und sollte nicht mit staatlichen Fehlanreizen gefördert werden. Die Ehe hält Privilegien bereit,

die wichtig sind – gerade dann, wenn die ökonomischen Ressourcen der Eheleute ungleich verteilt sind. Das gilt allemal, seit mit der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare die förmliche Verbindung möglich ist.

Für Konstellationen, in denen die Ehe nicht zur Verfügung steht – also etwa mehr als zwei Beteiligten oder Personen, die einander nicht als romantisch liebendes Paar zugetan sind, könnte die „Verantwortungsgemeinschaft“ tatsächlich ein reizvolles neues Institut sein. Auskunfts- und Vertretungsrechte können diese Personen zwar bereits heute verbindlich regeln, doch eine „kompakte“ Vereinbarung mag für einige durchaus entlastende Wirkung zeigen. Die erwähnten Mehrelternschaften werden zumindest nicht von einem gemeinsamen Sorgerecht profitieren können, denn Belange, die Kinder betreffen, sollen ja gerade unberührt bleiben.

Spannend bleibt am Ende auch die Frage, wie vom Standesamt eigentlich überprüft werden soll, mit welcher Absicht die Eintragungswilligen ihre Verantwortungsgemeinschaft nun eigentlich führen wollen, und ob sie vielleicht früher oder später nicht auch das Bett miteinander teilen. Sie wird allerspätestens dann relevant, wenn Kinder ins Spiel kommen – mit allen abstammungs-, unterhalts- und erbrechtlichen Konsequenzen, die dann beantwortet werden müssen.

Wie auch immer die Koalition ihre Pläne zur „Verantwortungsgemeinschaft“ weiter ausgestaltet wird – wichtig ist, dass das neue Institut nicht nur als vermeintlich modernes Partnerschaftsmodell anmutet, das faktisch soziale Ungleichheiten verstärkt und manche Beteiligte in existenzielle Notlagen befördert. Hier wird sehr sorgfältig zu überprüfen sein, wie die Lastenverteilung möglichst fair für alle Beteiligten ausgestaltet ist – während und vor allem nach der Zeit der Gemeinschaft. Denn Flexibilität und Unverbindlichkeit passen letztlich nur sehr bedingt zu ernst gemeinter Verantwortung.



Dr. Anna Lena Götsche

Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des Deutschen Juristinnenbundes (djb), Dozentin am Fachbereich Soziale Arbeit der Frankfurt University of Applied Sciences, Rechtsanwältin

Foto: privat

8 Ab 1.1.2023: § 1358 BGB n.F. – Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge.

